

vollständig sicher sei. „Gewiss, Herr Pfarrer“. — „Wie haben Sie es denn gemacht?“ — „Ich habe gesagt: ich tauße Dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen“. — „Haben Sie denn dem Kind zugleich mit Wasser das Haupt benetzt?“ — „Nein“. — „Haben Sie denn immer so die Nothtaufe vorgenommen, ohne Wasser aufzugeschen, indem Sie bloß die Taufworte sprachen?“ — „Freilich; so sind wir es gelehrt worden, als wir den Hebammen-curs in N. (einer süddeutschen Universitätsstadt) durchmachen mussten.“ — „Wer hat Ihnen diesen Unterricht ertheilt?“ — „Der damalige protestantische Stadtpfarrer“ (der Name wurde genannt — der betreffende bekleidete diese Stelle bis vor ganz kurzer Zeit). — „Glauben Sie, dass die anderen Hebammen, die mit Ihnen unterrichtet wurden, gerade so verfahren, wie Sie?“ — „Ohne allen Zweifel.“

Ich füge dieser Erzählung noch bei, dass der betreffende protestantische Stadtpfarrer einem katholischen Geistlichen gegenüber sich offen aussprach, er halte die Taufe für eine bloße Ceremonie; von einer Nothwendigkeit derselben könne keine Rede sein.

Solche Vorkommnisse mahnen gewiss, vorsichtig und nicht zu vertrauensselig zu sein, wenn es sich um die Giltigkeit von Tausen handelt, die von Protestanten gespendet wurden. Es gibt ja gottlob gläubige Pastoren, bezüglich deren man in dieser Hinsicht beruhigt sein kann; es gibt aber auch andere, bei denen ein solches Vertrauen schlecht angebracht wäre — wollte Gott, es wären nur wenige! Man darf deshalb, wenn es sich um protestantische Tausen handelt, deren Giltigkeit nicht ohneweiteres präsummieren, sondern muss genau prüfen und wenn die Giltigkeit nicht feststeht, beziehungsweise wenn irgend ein begründeter Zweifel übrig bleibt, so ist sub conditione zu taußen. (Natürlich hat nicht der einzelne Geistliche, sondern der Bischof die Entscheidung zu treffen.) Sene Protestanten aber, die über die katholische Lieblosigkeit und Unduldsamkeit zettern, wenn einem zur Kirche zurückkehrenden Protestanten die Taufe sub conditione ertheilt wird, sollen zuerst sorgen, dass man über die Taufe in ihrer Confession beruhigt sein kann, dass also keine Professoren und keine Pastoren angestellt werden, welche die Gottheit Christi und die sacramentale Würde und Nothwendigkeit der Taufe leugnen und letztere als eine bloße hergebrachte Ceremonie behandeln.

III. (Zwei Fälle betreffend die Wiederholung der Beicht.) Agapitus hört das sehr reichhaltige Bekenntnis eines Pönitenten, vielleicht eine (nothwendige) Generalbeicht. Noch ist er nicht zur Hälfte damit fertig, so wird er rasch zum Besehen eines weit von der Kirche entfernten Kranken gerufen. Er bestellt nun den Pönitenten auf den dritten oder vierten Tag nachher. Wenn dieser nun sich einstellt, muss er alle die bereits vor einigen Tagen gebeichteten Sünden nochmals bekennen? Nein, es genügt (vorausgesetzt, dass der Beichtvater derselben sich noch erinnert, wenn auch

nicht aller einzelnen, so doch im großen und ganzen, so, dass er über den bezüglichen Seelenzustand des Pönitenten im klaren ist), dass der Pönitent erklärt, er gebe sich aller jener Sünden schuldig, deren er sich bereits vor einigen Tagen angeklagt habe.

Clemens hört die nothwendige Generalbeicht eines Pönitenten, der sich namentlich contra VI schwer und oft vergangen hat, und erheilt am Schlusse derselben die Absolution. Nach einigen Tagen kehrt der Pönitent zurück und erklärt, von seinem Gewissen gepeinigt und getrieben, dass er aus Scham gewisse Sünden, beziehungsweise nothwendige Umstände verschwiegen oder die Zahl derselben wissenschaftlich falsch angegeben habe. Muss nun der Pönitent die ganze unsaubere Materie nochmals wiederholen, da ja die Beicht ungültig war? Ja, wenn er zu einem anderen Beichtvater geht, oder wenn der, bei welchem er die ungültige Beicht abgelegt, sich derselben, beziehungsweise ihres Inhaltes in keiner Weise mehr erinnert. Wenn dagegen der Beichtvater der gleiche ist und sich der gebeichteten Sünden (wie oben auseinandergesetzt wurde) noch erinnert, so ist eine detaillierte Wiederholung nicht nothwendig, sondern es genügt, wenn der Pönitent, wie beim ersten Fall bemerkt wurde, sich derselben unter Berufung auf die vorausgegangene Anklage schuldig bekennt.

Worin liegt nun der Grund beider Entscheidungen? Das Bußsacrament ist ein Gericht, wird in forma judicii administriert, die Absolution ist der richterliche Spruch, das Urtheil. Damit nun ein gerichtliches Verfahren, beziehungsweise das richterliche Urtheil rechts-gültig sei, ist es nicht nothwendig, dass Anklage oder Untersuchung und Urtheil zeitlich zusammenfallen; die moralische Einheit genügt. Es kann das Untersuchungsverfahren, die Verhandlung heute stattfinden und die Fällung und Publication des Urtheils, das darauf basiert, z. B. um acht Tage verschoben werden. Auch braucht nicht die ganze Untersuchung wiederholt zu werden, wenn ein Irrthum unterlaufen ist, sondern nur die relevante Partie derselben. Nur muss selbstverständlich der Richter bei Fällung des Urtheils die Untersuchung oder ihr Resultat soweit im Gedächtnis haben, dass der Thatbestand, sofern er für das Urtheil maßgebend ist, ihm klar ist.

Warum muss aber der Pönitent in den obenangeführten Fällen bei der zweiten Beicht einen neuen Neueact setzen und sich der bereits angeklagten Sünden aufs neue im allgemeinen schuldig geben? Beim Bußsacrament sind die Sünden des Pönitenten die materia remota, deren Vereinigung und Beicht die materia proxima, die Absolution die forma. Durch die Acte des Pönitenten, die materia proxima, werden die Sünden, die materia remota, der Form unterstellt, subministriert, und so erst kommt das Sacrament als Einheit von Materie und Form zustande.

Freiburg (Baden). Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular.